

Allgemeinverfügung

Schließung von Teilflächen auf dem Friedhof

1. Mit Wirkung vom 01.07.2026 werden die nachstehend näher bezeichneten Friedhofsflächen für Beisetzungen gesperrt.

- Feld 10, Reihe 04, Grabstätten 01 – 32
- Feld 12, Reihe 05, Grabstätten 01 – 22
- Feld 13, Reihe 01, Grabstätten 01 – 30
- Feld 16, Reihe 01, Grabstätten 01 – 26

2. Mit Wirkung vom 01.07.2026 wird die Zweckbestimmung für die nachstehend näher bezeichneten Friedhofsflächen für Beisetzungen insoweit eingeschränkt, als dass diese Friedhofsflächen nur noch für weitere Beisetzungen von Ascheurnen zur Verfügung stehen. Es handelt sich um folgende Flächen:

- Feld 10, sämtliche, soweit nicht bereits gesperrte Reihen
- Feld 11
- Feld 12
- Feld 13
- Feld 14
- Feld 15
- Feld 16

Begründung:

Die Fläche Parkfriedhof Niebüll, Wall am Gehölzstreifen, Feld 10, Reihe 01, Grabstätten 01-32 ist bereits durch Allgemeinverfügung gesperrt worden. Die Sperrung dieser Reihe hat Bestand.

Die unter **Nr. 1** genannten Teilflächen werden zur Sicherstellung der Bestattungspflicht nicht mehr benötigt. Der Bedarf an Bestattungsflächen kann derzeit auch ohne diese Flächen weiterhin gedeckt werden. Vorgesehen ist auf diesen Flächen die Errichtung einer Urnengemeinschaftsanlage unter Einbeziehung der bereits vorhandenen Zierapfelbäumen (Anlagen 1 und 3).

Die unter **Nr. 2** genannten Teilflächen werden für Sargbeisetzungen gesperrt, da sich gezeigt hat, dass aufgrund der Bodenverhältnisse der angestrebte Verwesungsprozess in einer angemessenen Nutzungszeit nicht sichergestellt werden kann (Anlage 2).

Diese Allgemeinverfügung wird gem. §§ 106 Abs. 2, 109 Abs. 3 Nr. 5, 110 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG-) öffentlich bekanntgegeben. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es in der öffentlichen Bekanntgabe nicht. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in der Revierzentrale in Niebüll zu den Geschäftszeiten (Mo.-Fr. 8-12 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig (s. § 119 f. LVwG).

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach dem die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben worden ist, schriftlich (Ev.-Luth. Nordfriesisches Friedhofswerk, Husumer Str. 39 c-d, 25821 Breklum) oder zur Niederschrift beim Ev.-Luth. Nordfriesischen Friedhofswerk zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kirchenbehörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (Landeskirchenamt), gewahrt.

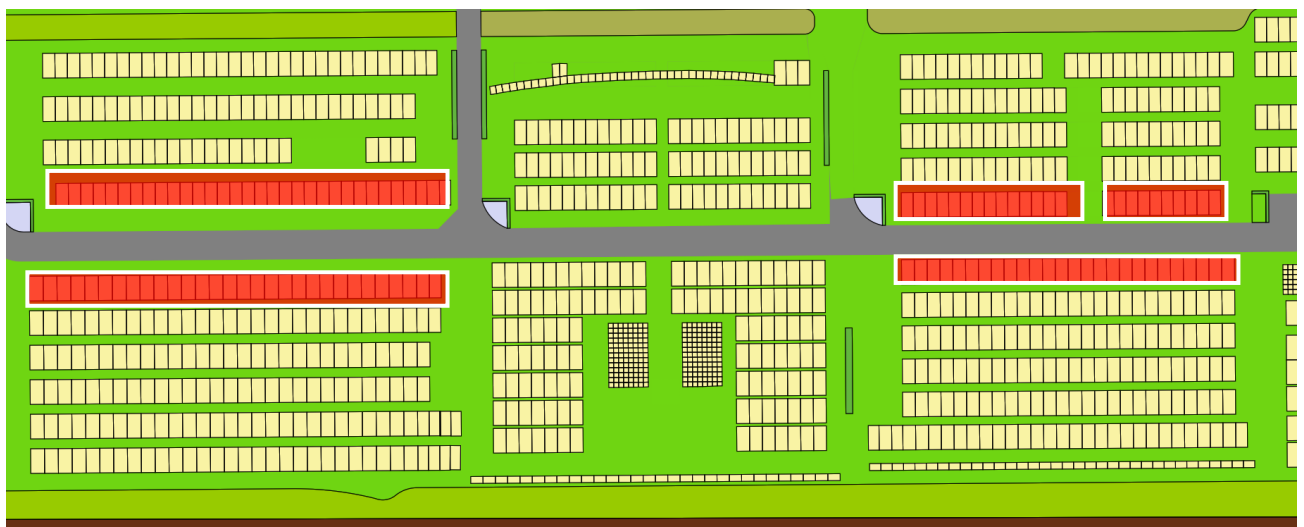
Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 110 Abs. 4 LVwG).

Breklum, den 24. April 2026

gez. Roger Bodin
Geschäftsführer NFW

DS

Anlage 1: Karte des Friedhofsteils mit Kennzeichnung der unter Nr. 1 gesperrten Friedhofsfläche.



Anlage 2: Karte des Friedhofsteils mit Kennzeichnung der unter Nr. 2 in der Nutzung eingeschränkten Friedhofsfläche.



Anlage 3: Zieräpfel zur Einbeziehung in künftige UGA

